

FEUER - Elektrische Erd- und Freileitungen - Fe2105.24

Elektrische Erd- und Freileitungen sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Die versicherten Sachen und Kosten gelten am Versicherungsgrundstück sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes, jedoch eingeschränkt auf land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen des aktiven oder ehemaligen Betriebes mitversichert, sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind.